

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 3.4.2017
GZ: 94/17

BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(Strafgesetznovelle 2017);**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 17. Februar 2017, bei der Österreichischen Notariatskammer am 20. Februar 2017 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), übermittelt und ersucht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu diesem Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Die Österreichische Notariatskammer spricht sich gegen eine ausufernde Ausweitung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei, insbesondere im Bereich der Finanzstrafdelikte, aus.

Zumindest müsste § 165 StGB so klar formuliert sein, dass der Umfang der davon erfassten Finanzstrafdelikte auch für nicht auf Finanzstrafrecht spezialisierte „Verpflichtete“ im Sinne der 4. Geldwäsche-Richtlinie verständlich ist. Dies ist jedoch derzeit nicht der Fall.

Konkret darf exemplarisch auf folgende Punkte hingewiesen werden:

Die Erläuterungen sind teilweise undeutlich formuliert und führen zu gravierenden Auslegungsproblemen.

Als Vortaten im Sinne des § 165 StGB kommen ausschließlich gerichtlich strafbare Finanzvergehen in Betracht. Die Erläuterungen verweisen betreffend den Tatbestand „mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohter Handlung“ auf § 53 FinStrG. Dieser Verweis ist problematisch, weil diese Bestimmung nicht nur den strafbestimmenden Wertbetrag definiert, ab dem grundsätzlich Gerichtszuständigkeit besteht, sondern auch vorsieht, dass die strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen zusammenzurechnen sind. Daher könnte der Verweis in den Erläuterungen so verstanden werden, dass hinsichtlich der Formulierung „mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohter Handlung“ keine Einzeltatbetrachtung stattzufinden hat. Eine solche Sichtweise würde dazu führen, dass praktisch jedes vorsätzliche Finanzvergehen als potentielle Vortat zur Geldwäscherei in Betracht käme. Alle vorsätzlichen Finanzvergehen, die auf Grund des Überschreitens des strafbestimmenden Wertbetrags in die Gerichtszuständigkeit fallen, enthalten eine abstrakte Strafdrohung mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe. Nach der zweiten Alternative des § 53 Abs. 1 FinStrG sind die strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen zusammenzurechnen, wenn alle diese Vergehen fiktiv in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen. Darüber hinaus ist unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 FinStrG das Gericht auch zur Durchführung von Finanzstrafverfahren für Finanzvergehen zuständig, die isoliert betrachtet dem verwaltungsbehördlichen Verfahren vorbehalten wären (subjektive Konnexität). Auch in den Fällen der objektiven Konnexität (Verbindung mehrerer Täter durch eine Tat) ist ein vorsätzlich Beteiligter wegen eines bei isolierter Betrachtung bloß verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehens vom Gericht zu verurteilen. Außerdem sind Konstellationen denkbar, in denen hinsichtlich einzelner Jahre zwar die zehnjährige abgabenrechtliche Verjährung gemäß § 207 Abs. 2 BAO eingetreten ist, eine strafrechtliche Verjährung jedoch in Folge der Ablaufhemmung nicht besteht. Die strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen nicht verjährten Finanzvergehen sind gemäß § 53 Abs. 1 FinStrG zusammenzurechnen. Es besteht daher das Risiko, dass trotz Eintritt der abgabenrechtlichen Verjährung gewisse in der Vergangenheit verwirklichte Finanzvergehen in Folge der Zusammenrechnung die Gerichtszuständigkeit begründen. In der Praxis können sich insbesondere folgende Probleme stellen: Im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsprüfung ist eine Abgrenzung zwischen vorsätzlicher Abgabenhinterziehung und grob fahrlässiger Abgabenhinterziehung (die nicht in die Gerichtszuständigkeit fällt) kaum möglich. Auch die Gerichtszuständigkeit kraft subjektiver oder objektiver Konnexität kann im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsprüfung nicht festgestellt werden.

Ebenso ist es kaum möglich, den strafbestimmenden Wertbetrag unter Zusammenrechnung gemäß § 53 Abs. 1 zweite Alternative FinStrG zu ermitteln.

Die erwähnten Probleme können nur dadurch abgemildert werden, dass klargestellt wird, dass hinsichtlich der Wortfolge „mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohter Handlung“ eine Einzeltatbetrachtung stattzufinden hat.

Ein weiterer problematischer Aspekt ergibt sich auch durch den Verweis der Erläuterungen auf § 15 FinStrG. Es stellt sich die Frage, ob auf die abstrakte Strafdrohung „mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohter Handlung“ abzustellen ist oder ob die gemäß § 15 Abs. 2 FinStrG bestehende Einschränkung des Ausspruchs freiheitsentziehender Sanktionen zu berücksichtigen ist. Gemäß § 15 FinStrG darf in den meisten Fällen auf eine Freiheitsstrafe nur dann erkannt werden, wenn dies aus spezial- oder generalpräventiven Gründen im Einzelfall erforderlich ist. Im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsprüfung ist es jedoch unmöglich, das Vorliegen allfälliger spezial- oder generalpräventiver Gründe im Einzelfall zu antizipieren.

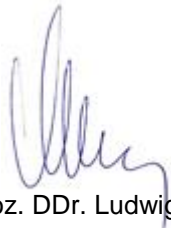
Es ist daher notwendig, dass der Gesetzgeber festlegt, ob auf die abstrakte oder konkrete Strafdrohung Bezug genommen wird. Eine Bedachtnahme auf die konkrete Strafdrohung erscheint allerdings aus den dargelegten Gründen in der Praxis ohnehin nicht handhabbar.

Es wird somit deutlich, dass betreffend § 165 StGB mehrere zusätzliche Klarstellungen im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen unumgänglich sind.

Generell muss vermieden werden, dass, wenn überhaupt, nur Experten im Finanzstrafrecht Klarheit darüber erlangen können, welche finanzstrafrechtlichen Delikte vom Vortatenkatalog des § 165 StGB umfasst sind.

Wenn der Vortatenkatalog des § 165 StGB schon für Juristen, die über kein spezifisches Fachwissen im Finanzstrafrecht verfügen, nicht transparent genug ist, steht fest, dass eine derartige Regelung für aufgrund der 4. Geldwäsche-Richtlinie Verpflichtete, die gar keine juristische Ausbildung haben (zB Gewerbetreibende), erst recht unzumutbar ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)